



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Open Grid Europe GmbH
Planung und Genehmigung
z. H. Herr Ulbrich
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Datum: 21. Juni 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
25.05.02.03-02/23
bei Antwort bitte angeben

Maximilian Quink
Zimmer: Bo2095
Telefon:
0211 475-3780
Telefax:
0211 475-
Maximilian.Quink@
brd.nrw.de

UVP-Verzicht und Freistellung einer unwesentlichen Änderung einer Gasversorgungsleitung gemäß § 43f EnWG (Neubau der Gasdruckregel- und Messanlage Meerbusch)

Ihr Antrag vom 26.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ulbrich,

mit E-Mail vom 26. Mai 2023 beantragten Sie festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und ob das Vorhaben eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des § 43f Abs. 1 EnWG darstellt und somit von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist.

Das beantragte Vorhaben fällt gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 EnWG i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts in meinen sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich.

a) UVP-Vorprüfung

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich hiermit fest, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung werde ich im UVP-Portal veröffentlichen und ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

b) Freistellung

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Planunterlagen sowie den von Ihnen eingereichten behördlichen Entscheidungen /

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der privatrechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, stelle ich hiermit bei Einhaltung der unten aufgeführten Bedingung fest, dass das oben genannte Vorhaben eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des § 43f EnWG darstellt. Es bedarf somit keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Datum: 21. Juni 2023

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-02/23

Die Voraussetzungen des § 43f EnWG sind gegeben, da

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind bzw. die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

c) Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Freistellung wird nur unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung:

Diese Freistellung wird erst wirksam, wenn die Baugenehmigung für das Vorhaben durch die Stadt Meerbusch (Az. der Stadt: BG-0151/2023) erteilt wurde.

Allgemeine Auflagen:

1. Sämtliche der in den eingereichten Stellungnahmen und behördlichen Entscheidungen geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.

Naturschutzfachliche Auflagen:

2. Die in den Antragsunterlagen dargelegten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Die Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten. Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (15.11.-31.3) umzusetzen. Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer



Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit ist zu gewährleisten.

Datum: 21. Juni 2023

Seite 3 von 5

3. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Neuss schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Landschaftspflegerische Bauleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

Aktenzeichen:

25.05.02.03-02/23

4. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Bodenschutzfachliche Auflagen:

5. die Altlastensituation mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde besprochen wird.

6. Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aus dem LBP sind einzuhalten.

Facharchäologische Auflagen:

7. Auf Veranlassung und auf Kosten des Antragstellers sind sämtliche Erdeingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der beantragten Anlage unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführen und die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender archäologischer Befunde nach Maßgabe der Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW zu gewährleisten. Eine archäologische Fachfirma ist zu beauftragen.

8. Die abschließende Entscheidung über die Entfernung bzw. Beeinträchtigung ggf. auftretender Baubefunde bleiben der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorbehalten.



9. Hinweis: Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gem. § 26 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt, das betroffene Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Auflagen zu überprüfen.

Datum: 21. Juni 2023

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-02/23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Datum: 21. Juni 2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

25.05.02.03-02/23

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Quink'.

Quink

